



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Ulrich Schippels (DIE LINKE.)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

Einstellung von Ermittlungsverfahren

Vorbemerkung:

Während eines laufenden Ermittlungsverfahrens ist es der betroffenen Person nicht möglich, in den öffentlichen Dienst eingestellt oder in den Referendar-Dienst aufgenommen zu werden. Bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens, sowie von vielen Arbeitgebern in der Privatwirtschaft wird eine Erklärung verlangt, dass gegen den Bewerber kein Ermittlungsverfahren geführt wird. Die Betroffenen sind so in ihrem beruflichen Werdegang stark eingeschränkt und an ihrer sowohl beruflichen als auch privaten Weiterentwicklung gehindert.

1. Sind der Landesregierung Vorgaben bekannt, unter welchen Voraussetzungen die Staatsanwaltschaften des Landes vom Vorliegen der Einstellungsreife strafrechtlicher Ermittlungsverfahren ausgehen? Wenn ja, wie lauten diese Vorgaben?

Antwort zu Frage 1:

Außer den Vorgaben der Strafprozessordnung (StPO) (etwa aus den §§ 170, 153 ff. StPO) und den Regelungen der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) (z.B. Nummern 5 Absatz 1, 101 Absatz 1, 104 Absatz 2 RiStBV) bestehen keine besonderen Vorgaben.

2. Sind der Landesregierung im Zeitraum von 2005 bis 2010 Fälle bekannt, in denen die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens mangels hinreichenden Tatverdachts

nach § 170 Abs. 2 StPO trotz (später festgestellter) Einstellungsreife (zunächst) unterblieben ist?

Antwort zu Frage 2:

Derartige Fälle sind der Landesregierung nicht bekannt.

Wenn ja,

a) um wie viele Fälle handelt es sich und welche Delikte bzw. Deliktgruppen waren betroffen?

b) Warum erfolgte seinerzeit die Einstellung (zunächst) nicht?

Antwort zu Frage 2a) und 2b):

Entfällt.

3. In wie vielen Fällen im Zeitraum von 2005 bis 2010, in denen ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren zunächst nach § 170 Abs. 2 StPO vorläufig eingestellt wurde, wurde das Ermittlungsverfahren später

a) aufgrund neuer Erkenntnisse wieder aufgenommen?

b) kam es infolge dessen schließlich zur Anklageerhebung?

Bitte jeweils Aufschlüsseln nach Anzahl, Jahr und Delikten bzw. Deliktgruppen.

Antwort zu Frage 3:

Der Landesregierung ist nicht bekannt, dass Verfahren gesetzeswidrig vorläufig nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt worden wären.

Um die genaue Anzahl aller Verfahren feststellen zu können, in denen die Ermittlungen nach (endgültiger) Verfahrenseinstellung gemäß § 170 Absatz 2 StPO wieder aufgenommen wurden, bedarf es einer Einzeldurchsicht, die in der Kürze der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist nicht erbracht werden kann.

4. Hat die Staatsanwaltschaft trotz sonstiger Arbeitsbelastung ausreichend Zeit für die Fertigung einer Einstellungsverfügung?

Falls nein: Wie lauten die Gründe hierfür?

Antwort zu Frage 4:

Die seit Jahren außerordentlich hohe Arbeitsbelastung hindert die Staatsanwaltschaften des Landes nicht daran, ordnungsgemäß Einstellungen zu verfügen.